

Schutzkonzept

„Schutz vor Kindeswohlgefährdung“

(Stand Oktober 2019)

EKI „Die Schlümpfe e.V.“

Franz-Wolter-Str. 42
81925 München
Tel.: 089-95760734

Inhaltsverzeichnis

1. Münchner Grundvereinbarung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1. Kinderschutz vor Datenschutz	4
3. Definition	4
3.1. Kindeswohl	4
3.2. Kindeswohlgefährdung	4
4. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung	5
5. Handlungsschemata	6
5.1. Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte innerhalb der Einrichtung	6
5.2. Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung	9
5.3. Vorgehen bei Übergriffen unter Kindern	11
5.4. Sexueller Missbrauch durch Fachkräfte innerhalb der Einrichtung (in Arbeit)	12
5.5. Sexueller Missbrauch außerhalb der Einrichtung (in Arbeit)	13
6. Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung	14
6.1. Trägerverantwortung	14
6.1.1. Meldepflicht	14
6.1.2. Erweitertes Führungszeugnis	14
6.1.2.1. Alle in der Einrichtung pädagogischen Mitarbeiter	14
6.1.2.2. Elterndienste	14
6.1.3. Fortbildungen des Personals	14
6.1.3.1. Fachbücher	14
6.1.4. Supervision	14
6.2. Personal	14
6.3. Pädagogik	14
6.3.1. Sexualpädagogik (siehe Konzeption 4.7.5.2.)	14
6.3.2. Partizipation (siehe Konzeption 4.7.16.)	14
6.3.3. Beschwerdemanagement (in Arbeit)	14
6.3.4. Genderpädagogik (siehe Konzeption 4.7.14.)	14
7. Anhang	15
7.1. Umsetzung	15
7.2. Adressen	16
7.3. Beratungseinwilligung	17

1. Münchner Grundvereinbarung

(Wird nachgetragen)

2. Rechtliche Grundlagen

a) Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC)

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen und wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

b) Grundgesetz

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und beinhaltet die rechtliche und politische Grundordnung des Landes. Eine besondere Bedeutung kommt den darin verankerten Grundrechten, insbesondere der Würde des Menschen zu.

Artikel 6 benennt den Schutz der Ehe und Familie. Spezielle Kinderrechte werden im Grundgesetz nicht erwähnt. Allerdings müssen sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Pflege und Erziehung von Kindern am Kindeswohl orientieren.

c) Bayerische Verfassung

Die Landesverfassung des Freistaates Bayern regelt die Selbständigkeit des Freistaates als Land der Bundesrepublik Deutschland und das staatliche System Bayerns. Art. 125 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung bestimmt einen Anspruch der Kinder auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. Nach Art. 126 Abs. 3 S. 1 BV sind Kinder und Jugendliche durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.

d) Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Es bestimmt in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB ein Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung und enthält in Satz 2 ein Verbot körperlicher Bestrafungen, seelischer Verletzungen und anderer entwürdigende Maßnahmen. Unter § 1666 Abs. 1 BGB wurde geregelt, dass das Familiengericht bei einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder dessen Vermögen Maßnahmen treffen darf, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

e) Sozialgesetzbuch

Das 8. Buch des Sozialgesetzbuches bzw. Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt bundeseinheitlich alle Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien. § 8 SGB VIII verpflichtet die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche an ihren Entscheidungen zu beteiligen und sie zu beraten. § 8a SGB VIII bestimmt den Schutzauftrag der öffentlichen Jugendhilfe bei einer Kindeswohlgefährdung.

f) Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz ist im Jahr 2012 in Kraft getreten und soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern.

g) Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch regelt strafbewehrte Verhaltensweisen und nennt den Rahmen der im gegebenen Fall zu verhängenden Strafe. Strafbar sind insbesondere die Misshandlung, der

Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

h) Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht umfasst alle Gesetze und Verordnungen zur unselbständigen Erwerbstätigkeit. So kann ein Arbeitnehmer gemäß § 626 BGB nach einer strafbaren Handlung oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung fristlos gekündigt werden (sog. Tatkündigung).

2.1. Kinderschutz vor Datenschutz

Laut Gesetz sind die pädagogischen Fachkräfte über den Träger befugt, sich in einem Verdachtsfall bei der leF eine Beratung einzuholen (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Dies befugt sie gleichermaßen der leF die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln, die allerdings zuvor zu anonymisieren sind. Der Träger ist ebenso dazu angehalten, das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Um dem Schutzauftrag nachkommen zu können, gilt hierbei die Regel „Kinderschutz hat Vorrang vor dem Datenschutz“. Darüber hinaus hat das Jugendamt sogar das Recht, auch ohne die Mitwirkung der betroffenen Eltern zur Erfüllung des Schutzauftrags Informationen bei der Kindertageseinrichtung einzuholen. Das heißt, im Rahmen des Kinderschutzes wird für das Jugendamt eine Ausnahme vom datenschutzrechtlichen Grundsatz gemacht, dass Daten bei dem Betroffenen selbst zu erheben sind.

3. Definition

3.1. Kindeswohl

„Kindeswohl“ ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, deshalb im jeweiligen Einzelfall auslegungsbedürftig. Zur Beurteilung des Kindeswohls ist es zu empfehlen, sich an den Kinderrechten bzw. an der Bedürfnispyramide zu den Grundbedürfnissen für eine gesunde seelisch-körperliche Entwicklung von Kindern zu orientieren.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche und seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind – und nur dann – ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

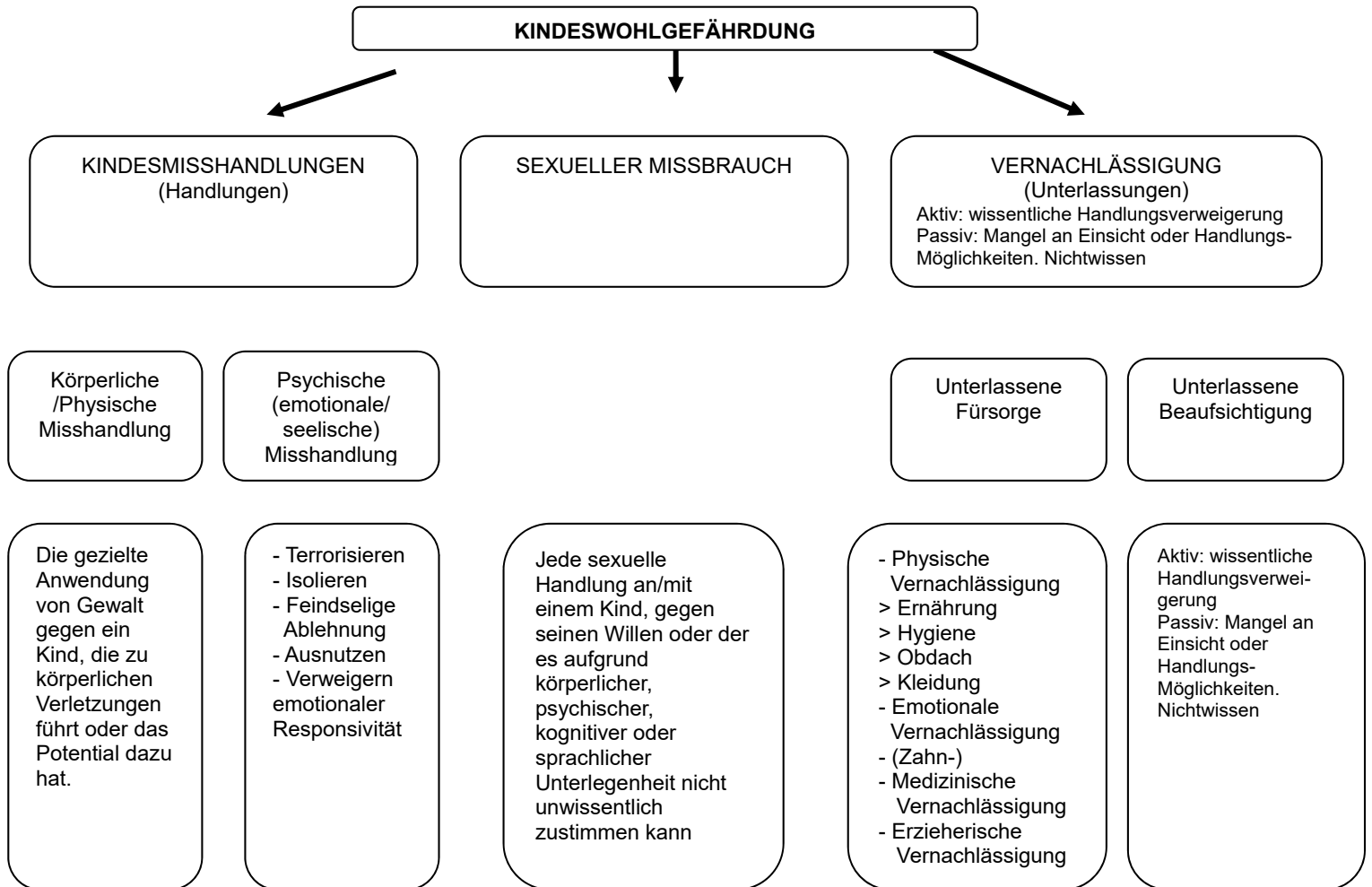
3.2. Kindeswohlgefährdung

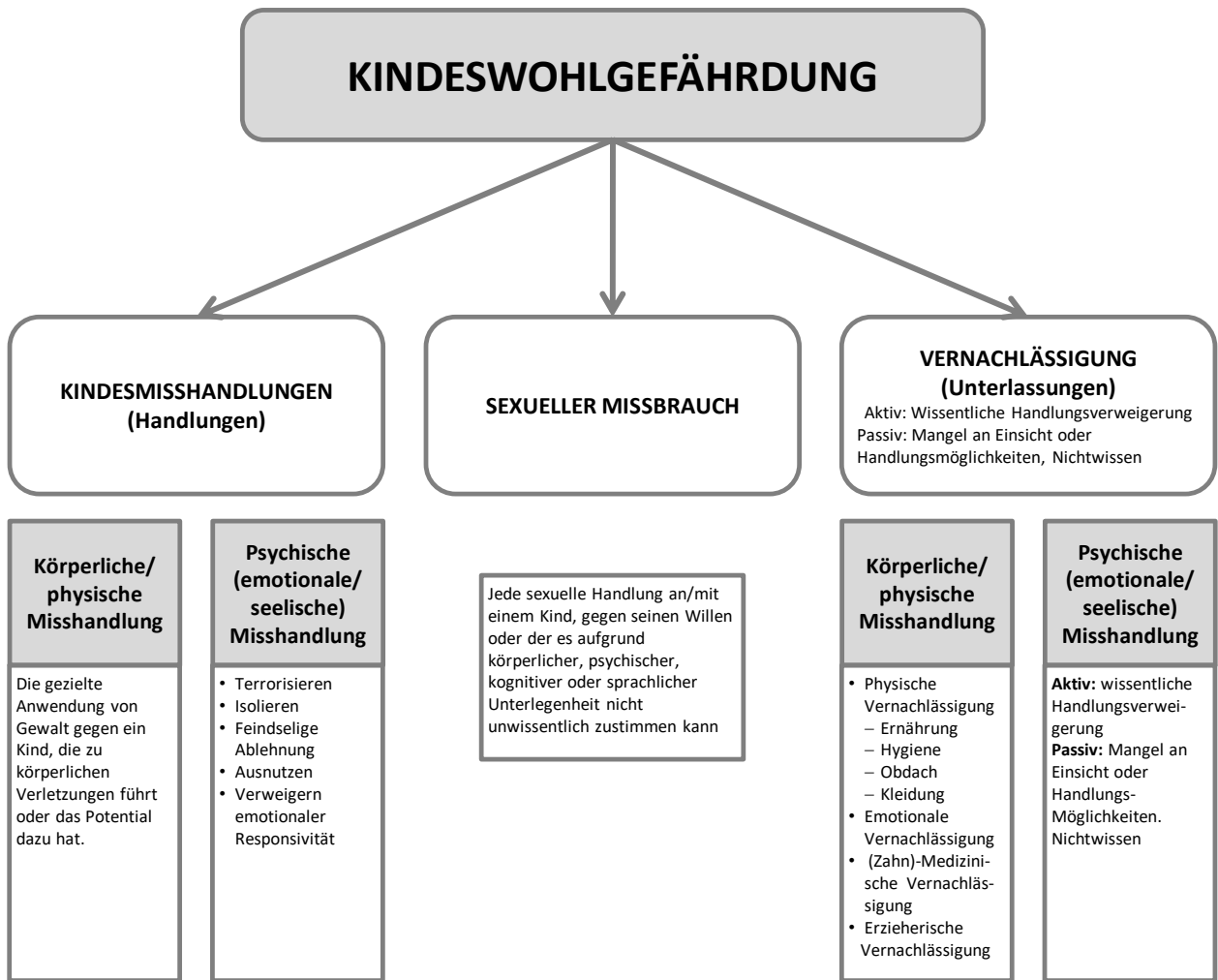
Von Kindeswohlgefährdung spricht man:

- bei körperlichen und seelischen Misshandlungen
- bei Vernachlässigung, die körperlicher, seelischer und geistiger Art sein kann
- bei sexueller Gewalt
- wenn das Kind in seinem/ihrem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohlergehen gefährdet ist und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden

4. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Als das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

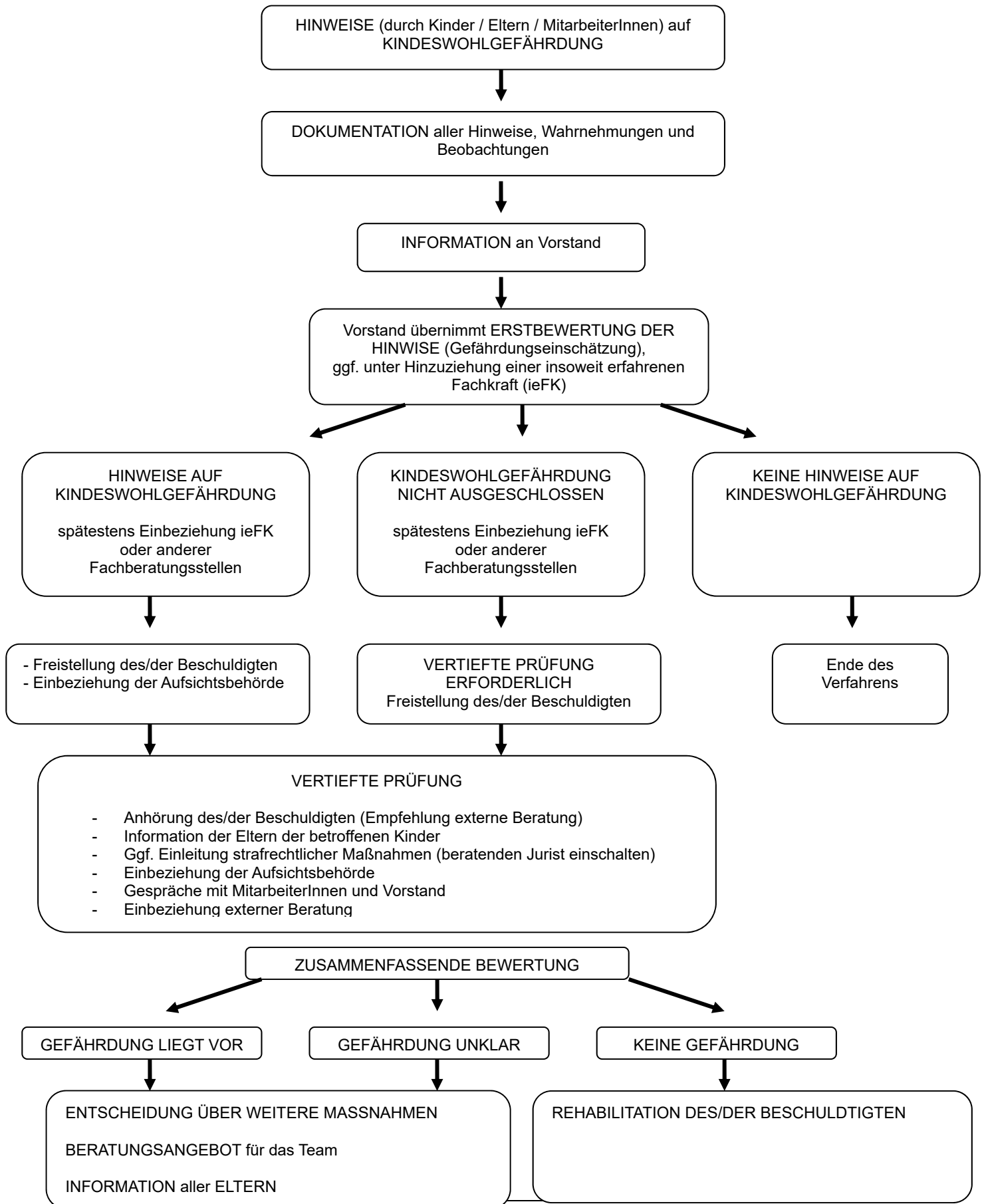


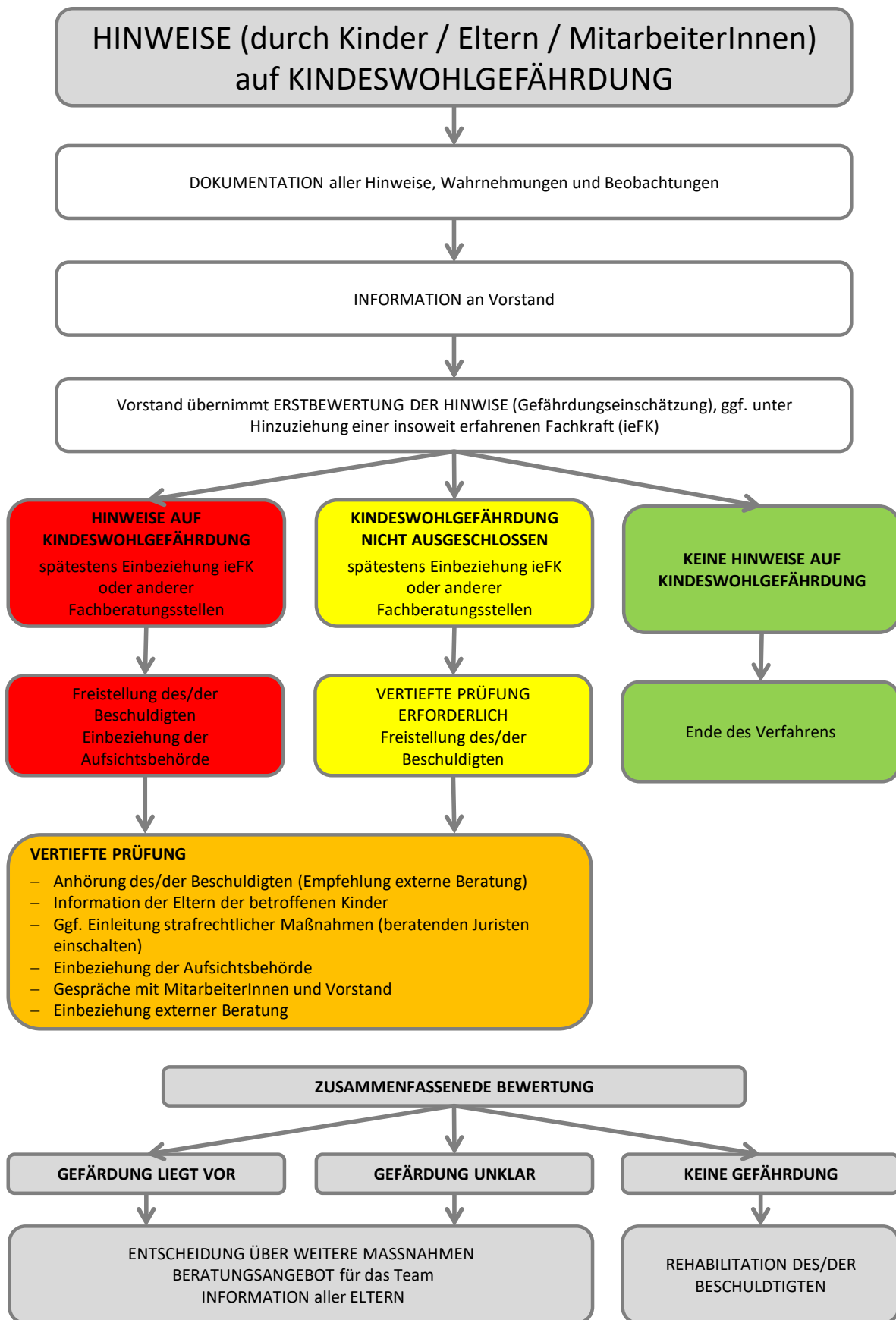


5. Handlungsschemata

5.1. Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte innerhalb der Einrichtung

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / MitarbeiterInnen in der Einrichtung





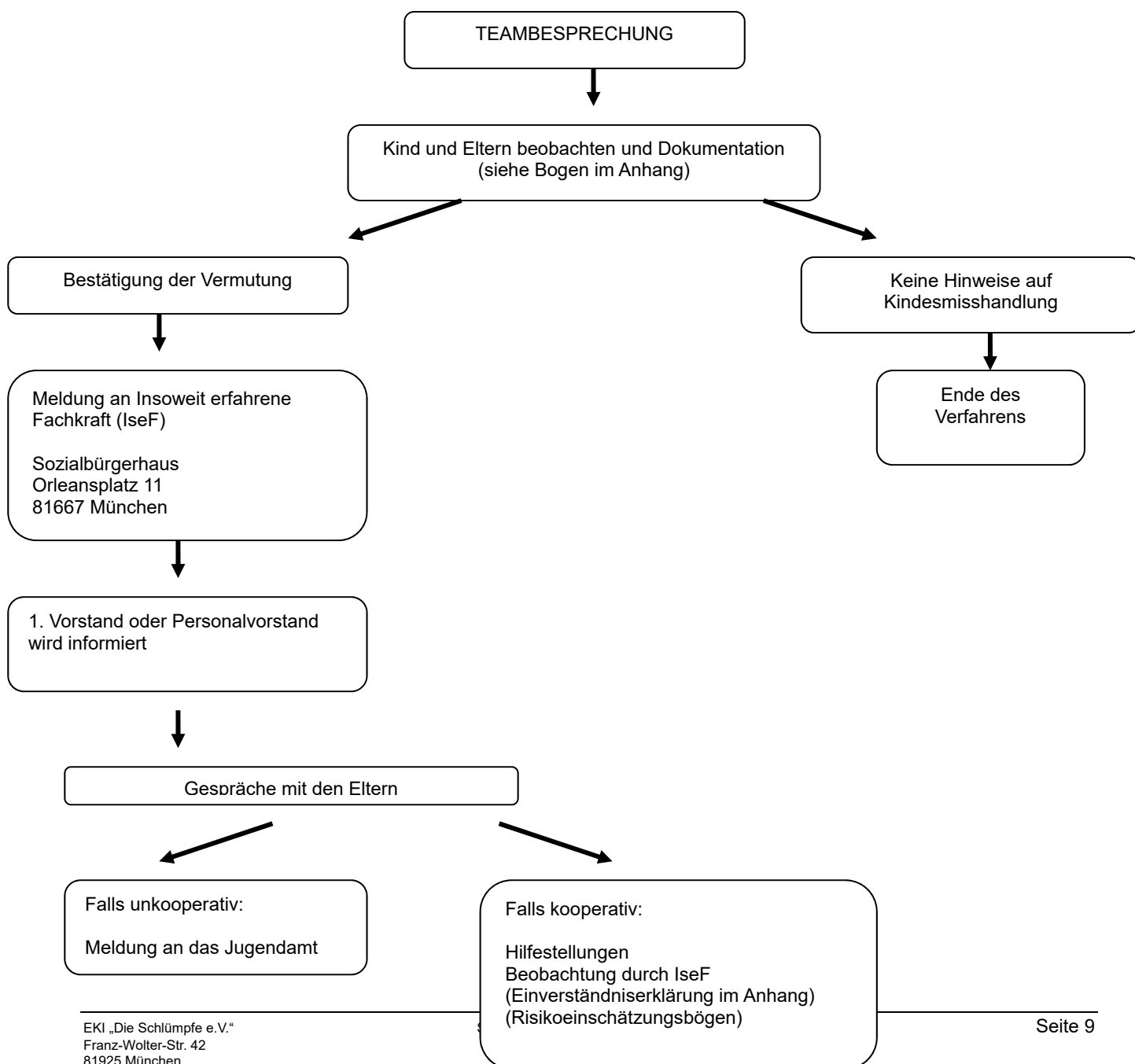
5.2. Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

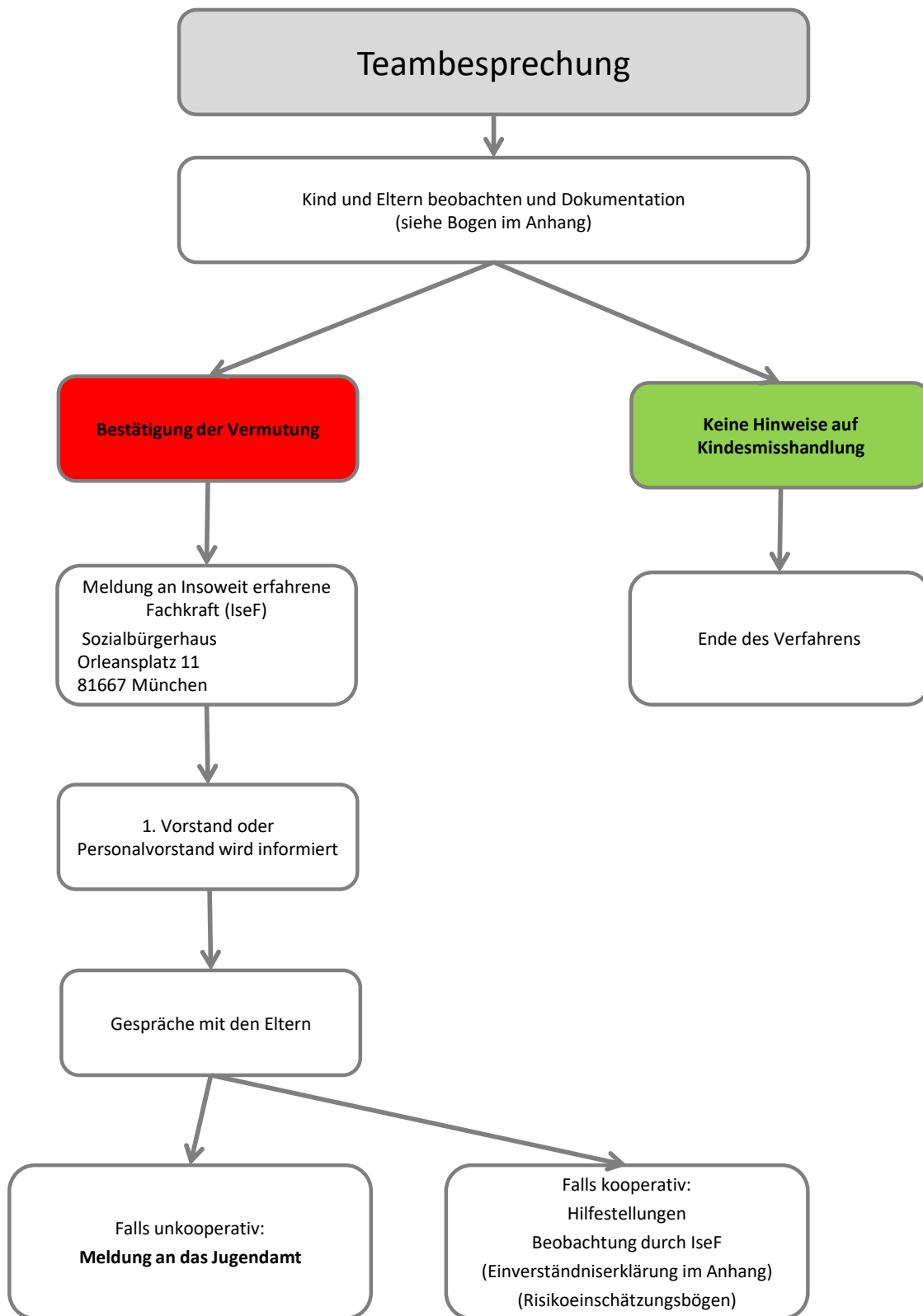
Bei Verdacht auf Kindesmisshandlung SGB VIII § 8a Abs. 4

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



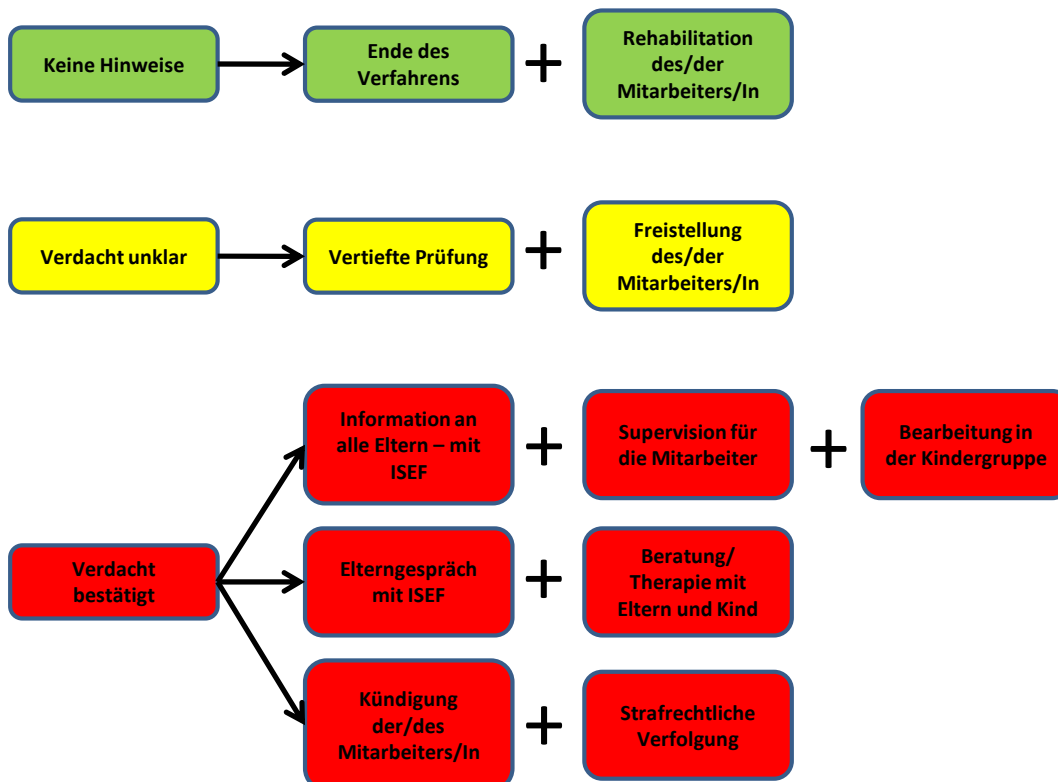
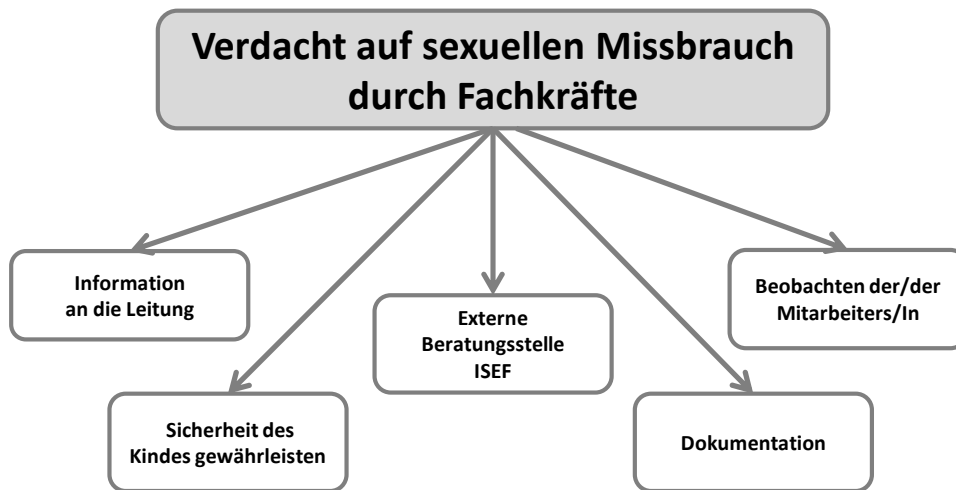


5.3. Vorgehen bei Übergriffen unter Kindern

- Ernst nehmen
- Zuerst um betroffenes Kind kümmern
- Mit übergriffigen Kindern sprechen, ggf. Konsequenzen
- Mit betroffenen Eltern sprechen
- Mit allen Kindern Regeln klar stellen
- Ggf. Elternabend, andere Eltern informieren
- Reflexion im Team

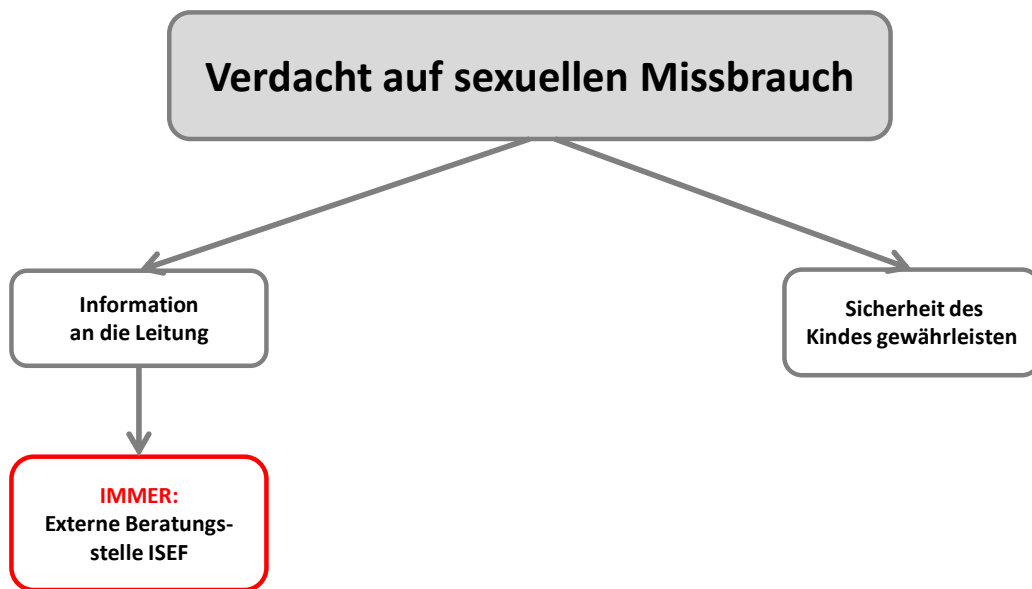
Wichtig: für betroffenes Kind kann Übergriff nachhaltig schlimm sein, Kind beobachten und begleiten!

5.4. Sexueller Missbrauch durch Fachkräfte innerhalb der Einrichtung



5.5. Sexueller Missbrauch außerhalb der Einrichtung

HANDLUNGSSCHEMA



weiter: siehe Handlungsschema Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

6. Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung

6.1. Trägerverantwortung

6.1.1. Meldepflicht

6.1.2. Erweitertes Führungszeugnis

6.1.2.1. Alle in der Einrichtung pädagogischen Mitarbeiter

6.1.2.2. Elterndienste

6.1.3. Fortbildungen des Personals

6.1.3.1. Fachbücher

6.1.4. Supervision

6.2. Personal

6.3. Pädagogik

6.3.1. Sexualpädagogik (siehe Konzeption 4.7.5.2.)

6.3.2. Partizipation (siehe Konzeption 4.7.16.)

6.3.3. Beschwerdemanagement

6.3.3.1. Kinder

- Hilfe einfordern bei einem Erwachsenen
u.U. bei den Eltern, die es weitergeben an das Personal
- das Personal beobachtet Situation, nimmt Konflikte wahr. Die Kinder werden in ihren Gefühlen und Bedürfnissen ernst genommen und ermutigt, Lösungen zu finden.

6.3.3.2. Team

- wenn möglich sofortiges Ansprechen des Problems
- Teamsitzung
- Supervision
- Vorstand

6.3.4. Genderpädagogik (siehe Konzeption 4.7.14.)

7.2. Adressen

IMMA e.V. – Initiative für Münchner Mädchen
Kontakt- und Informationsstelle für Mädchenarbeit

Humboldtstr. 18
81543 München
U-Bahn Kolumbusplatz (U1/U2)
Telefon: 089 / 30 90 415 - 20/ -21
Telefax: 089 / 30 90 415 - 15
Email: kontakt.informationsstelle@imma.de

Insofern erfahrene Fachkraft
Landeshauptstadt München
Sozialbürgerhaus Orleansplatz

Orleansplatz 11
81667 München
Tel.: [089 233-96806](tel:08923396806)
Fax: 089 233-48012

KIBS - KINDERSCHUTZ MÜNCHEN e.V.
Beratung von Jungen und männlichen Jugendlichen bis 27 Jahre

Holzstraße 26
80469 München
Tel.: 089 231 716-9120
Fax.: 089 231 716-9119
Email: mail@kibs.de

Erziehungsberatungsstelle
Kath. Jugendfürsorge

Unsöldstraße 15
80538 München
Tel.: 089 21937930
Fax.: 089 21949499
Email: erziehungsberatung@kjf-muenchen.de

7.3. Beratungseinwilligung



Beratungseinwilligung.doc